

Schweizerisches Bundesblatt.

65. Jahrgang.

5. November 1913.

Band IV.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
 Hinrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
 Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 23. Oktober 1913.)

Die Betriebseröffnung der Linie Biel-Mett der städtischen Strassenbahn Biel wird auf den 24. Oktober ds. Js. gestattet.

(Vom 24. Oktober 1913.)

Als schweizerische Abgeordnete zur internationalen Konferenz betreffend Weltnaturschutz werden gewählt die Herren: Dr. Paul Sarasin, in Basel; Dr. Coaz, eidg. Oberforstinspektor, in Bern; Dr. U. Meister, Stadtforstmeister, in Zürich; Prof. Dr. Mercanton, in Lausanne, und Prof. Dr. Studer, in Bern.

(Vom 28. Oktober 1913.)

Die Geschäfte des mexikanischen Generalkonsulates in Bern werden bis auf weiteres, d. h. bis zur Wiederbesetzung des Generalkonsulates, durch Herrn Gustavo Soler, mexikanischen Vizekonsul in Bern, verwaltet.

Der dominikanische Gesandte in Paris teilt mit, dass die über den Hafen von Puerto Plata immer noch verhängte Blockade aufgehoben sei, und dieser Hafen dem Handel und der Schifffahrt wieder offen stehe.

Die von Herrn Charles Dübby nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines III. Sekretärs des Departements des Innern wird erteilt, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Wahlen.

(Vom 28. Oktober 1913.)

Industriedepartement.

Eidg. Fabrikinspektor des III. Kreises, mit Sitz in Schaffhausen:
Reber, Hans, von Wimmis, diplomierter Maschineningenieur,
in Zürich.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft **Villars-Chesières-Bretaye** (Chamossaire) stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 3,950 km lange Eisenbahn Villars-Bretaye samt Zugehören und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **ersten Range** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 550,000**, das zum Bau und zur Ausrüstung der Bahn verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **19. November 1913** zu Ende gehenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 28. Oktober 1913.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.11.1913
Date	
Data	
Seite	483-484
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 164

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.